



## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten -Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Vorbemerkung:**

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

**Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 26.04.2016 wird in folgenden § wie folgt geändert:**

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

### **§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Die Anlage entsprechend § 3 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten wird wie folgt geändert:

## **Kostenverzeichnis**

### **Anlage zu § 3 der Satzung über die Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in € % des Gegenstandswertes</b>
1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
2.	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopien und dergleichen	10,00 €
	Anmerkungen: zu 1./2. Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
3.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
4.	Bearbeitung eines Antrages zur Vergabe einer Hausnummer	35,00 €
5.	Erstellung von Verdienstbescheinigungen zur Kontenklärung für die Rentenstelle bei verloren gegangenen persönlichen Unterlagen für Mitarbeiter	12,00 € je Stunde
6.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in ein gebührenpflichtiges Verfahren gewährt wird	je Seite 0,50 €, mindestens 5,00 €
7.	Erteilung von Auskünften, die über §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 € bis 460,00 €
8.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 € bis 50,00 €
9.	Aufnahme einer Niederschrift	15,00 € je angefangene Stunde
10.	Mahnung nach § 13 Absatz 2 SächsVwVG (10. SächsKVZ, lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.1)	8,00 €
11.	Vollstreckungsankündigung (10. SächsKVZ, lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.2)	8,00 €
12.	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00 €
13.	Schreibauslagen	0,50 € je Seite
14.	Erteilung einer Sondernutzung	10,00 €
15.	Genehmigung eines Feuerwerkes	50,00 €
16.	Anmeldung eines Gewerbes	30,00 €
17.	Ummeldung eines Gewerbes	25,00 €
18.	Abmeldung eines Gewerbes	20,00 €
19.	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	20,00 €
20.	Schankgenehmigungen	10,00 €
21.	Genehmigung Walpurgisfeuer	25,00 €
22.	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	
	für ein unbebautes Grundstück	30,00 €

	für ein bebautes Grundstück	40,00 €
23.	Genehmigung von Nutzungsänderungen nach §62 Abs. 1 SächsBO	40,00 €
24.	Erteilung einer Zustimmung nach §63 BauGB	15,00 €
<b>Privatrechtliche Entgelte</b>		
1.	Kopien / Vervielfältigungen je Seite	
	s/w Kopie bis DIN A4	0,50 €
	s/w Kopie bis DIN A3	1,00 €
	Farbe bis DIN A4	2,00 €
	Farbe bis DIN A3	4,00 €
2.	<b>Aufbewahrung von Fundsachen</b>	
	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	5% des Wertes mindestens 5,00 €
	bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	5% des Wertes bis 500,00 € zzgl. 3% des Wertes über 500,00 €
	Bestätigung Fundbüro für Versicherungen	10,00 € zzgl. 1% des 500,00 € übersteigenden Wertes
3.	<b>Fundsachen personenbezogene Dokumente</b>	
	je Dokument	5,00 €
	pro Person insgesamt max.	10,00 €
4.	Bearbeitung von Auskunftsanliegen von Privatpersonen	erste Stunde 30,00 €, je weitere angefangene Stunde 15,00 €
5.	<b>Archivleistungen</b>	
	persönliche Akteneinsicht	10,00 bis 20,00 €
	Erlaubnis Anfertigung Fotokopien	5,00 €
6.	<b>Ausdruck Amtsblatt - pro Person ist der 1. Ausdruck</b>	kostenfrei
	<b>Ab dem 2. Ausdruck pro Person</b>	2,50 €

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungskostensatzungssänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 27.09.2023

*WAC-Wi*

Wünsche  
Bürgermeister



#### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten -Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau ist am 11.11.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau öffentlich bekannt gemacht worden.

Schmölln-Putzkau, den 27.09.2023

*CH-W*

Wünsche  
Bürgermeister

